

Satzung des Vereins „mobilwerk e.V.“

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „mobilwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein wurde am 9. Dezember 2011 errichtet.
- (3) mobilwerk e.V. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Bündelung und Aufarbeitung von Informationen zur Weitergabe an behinderte Menschen und andere Interessierte in Form von Broschüren und Internetauftritten;
 - Beratungsangebote;
 - Durchführung von Projekten und Veranstaltungen in Form von Vorträgen und Arbeitsgruppen, an denen behinderte und nichtbehinderte Menschen gemeinsam

teilnehmen, Erfahrungen austauschen und Verbesserungskonzepte als Entscheidungsvorlage für politische Gremien erarbeiten.

- (4) Der Verein verfolgt das Ziel, mit gemeinnütziger Arbeit mobilitätseingeschränkte Menschen zu unterstützen und informieren sowie deren selbstverständliche und eigenständige Teilhabe am Leben zu fördern. Der Verein setzt sich dafür ein, bestehende Barrieren im Alltag und in der Gesellschaft abzubauen und den Dialog zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu stärken.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
- Ordentliche Mitglieder (Stimmberechtigte);
 - Fördermitglieder.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein ist schriftlich zu erklären (Beitrittserklärung).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands ist zeitlich unbefristet und endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Mandats.
- (3) In der Regel soll dem Vorsitzenden die Geschäftsführung des Vereins obliegen. Dieser kann aber auch eine andere Person, die nicht dem Vorstand angehört aber Vereinsmitglied sein sollte, mit der Geschäftsführung beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (4) Der geschäftsführende Vorsitzende ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder (Stimmberechtigte und Fördermitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins und weitere von den Stimmberechtigten ernannte Mitglieder.

Fördermitglieder sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Es ist mit Begründung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9

Vergütung, Spesen, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Persönliche Ausgaben, Spesen und Reisekosten u.a. können auf Antrag erstattet werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig sind. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (2) Soweit die Mitglieder des Vereins hauptberuflich oder nebenberuflich oder gelegentlich für den Verein tätig sind und hierfür eine Vergütung erhalten, richten sich die Einzelheiten nach einem im Einzelfall mit dem Verein abzuschließenden Vertrag im Rahmen der Geschäftsführungsaufgabe der Vorstandschaft.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die action medeor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2011 errichtet und mit Fortsetzungsgründungsversammlung vom 21. Dezember 2011 geändert.

Hamburg, den 21. Dezember 2011
mobilwerk e.V.